



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe im Bereich der Elektrizitätsversorgung

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Artikel 1

Zweck

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Reichenbach mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Artikel 2

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Reichenbach für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Artikel 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1 Rappen und höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf höchstens CHF 300 pro Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als "Abgaben und Leistungen an die Gemeinde" gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2024 angenommen.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Teuscher

Michelle Wittwer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 03. Mai 2024 bis am 04. Juni 2024 zur
Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Sie gab die
Auflage im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 30. April 2024 bekannt.

Reichenbach,

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Wittwer